

Auflagen und Weisungen

zum rechtmässigen Bezug von wirtschaftlicher Hilfe



GESELLSCHAFT

Grundlagen

Wer gemäss § 14 des Sozialhilfegesetzes (SHG) für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.

Nach § 21 Abs. 1 SHG können Sozialhilfeleistungen mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern. Weiter können die hilfebedürftigen Personen und ihre Familienangehörigen verpflichtet werden, aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen, eine zumutbare Arbeit oder Beschäftigung anzunehmen oder an einem geeigneten Integrationsprogramm teilzunehmen. Missachtet die unterstützte Person Auflagen und Weisungen, so kann nach vorgängiger Androhung der Sanktionen der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt (§ 24 SHG) oder die Leistung eingestellt werden (§ 24a SHG).

Erwerbstätigkeit/Arbeitsintegration/RAV/IV

Wer wirtschaftliche Hilfe beantragt oder bereits bezieht, ist verpflichtet, sich selbst intensiv um Arbeit zu bemühen, den Nachweis über Arbeitsbemühungen zu erbringen, die unentgeltliche Arbeitsvermittlung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu beanspruchen, die Termine beim RAV lückenlos wahrzunehmen und gemäss § 23d SHV jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und den persönlichen Verhältnissen der bedürftigen Person angemessen ist. Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einem von den Sozialhilfeorganen anerkannten lohnwirksamen Beschäftigungsprogramm des zweiten Arbeitsmarktes, mit dem der eigene Unterhalt zumindest teilweise gedeckt werden kann. Bei der Arbeitssuche kann verlangt werden, dass nicht nur im angestammten Beruf, sondern in weiteren Erwerbsfeldern nach Arbeit gesucht wird. Unterstützte Personen können zur Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und/oder sozialen Integration verpflichtet werden.

Verweigert eine Person die Annahme einer zumutbaren Arbeitsstelle oder die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm wiederholt und in Kenntnis der Konsequenzen ihres Entscheids hinsichtlich der Einstellung von Leistungen, besteht weder ein Anspruch auf Sozialhilfe noch auf finanzielle Nothilfe (Urteil vom 14.01.2004, 2P.251/2003, BGE 130171). Erhält eine beim RAV und der Arbeitslosenversicherung angemeldete Person aufgrund der Pflichtverletzung Einstelltag, kann auf Grundlage des § 24a SHG die Sozialhilfeleistung ab Beginn der Unterstützung, ohne vorgängige Androhung, angemessen und zeitlich beschränkt gekürzt werden.

Auflagen und Weisungen

- (wenn zutreffend) sich umgehend beim RAV Bülach zur Stellensuche und Abklärung eines allfälligen ALV-Taggeldanspruches zu melden. Allfällige Taggelder sind an den Sozialdienst Embrach abzutreten;
- (wenn zutreffend) den Weisungen und Terminen beim RAV und der IV Folge zu leisten. Kürzungen bei den Arbeitslosen- und IV-Taggeldern haben auch Kürzungen im Sozialhilfebudget zur Folge;
- den Weisungen und Terminen der Fachstelle Arbeitsintegration Embrach ist Folge zu leisten;
- an Integrationsprojekten, Bewerbungcoachings etc. ist teilzunehmen und den entsprechenden Weisungen und Terminen ist Folge zu leisten;
- Vereinbarte Beratungstermine beim Bereich Soziales sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss SKOS-Richtlinien A.4.1 Abs. 4 und 5 pünktlich und lückenlos wahrzunehmen;
- eine Arbeitsaufnahme (inkl. Arbeitsvertrag) ist umgehend dem Bereich Soziales zu melden, damit das Unterstützungsbudget aktualisiert werden kann;

Gesundheit

Die Sozialhilfe ist als vorübergehende Hilfe gedacht und verfolgt das Ziel, die Betroffenen wieder in die wirtschaftliche und soziale Eigenständigkeit zurückzuführen. Auch Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sollen soweit gefördert werden, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können.

Von den Hilfebeziehenden können nach § 3b Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes Gegenleistungen zur Sozialhilfe verlangt werden, die nach Möglichkeit deren Integration in die Gesellschaft dienen. Dabei kann es sich auch um eine Beschäftigung im öffentlichen Interesse (z.B. im Rahmen eines Einsatzprogramms bzw. mittels Freiwilligenarbeit) mit Förderung der beruflichen Integration handeln.

Auflagen und Weisungen

- der Bereich Soziales ist innert 4 Tagen zu informieren, wenn sich die Arbeitsfähigkeit verändert. Dies ist mit einem Arztzeugnis zu belegen. Mittel- bis langfristige Arbeitsunfähigkeit ist monatlich durch ein Arztzeugnis zu belegen;
- Medizinisch angeordnete und gesundheitsfördernde Massnahmen sind wahrzunehmen. Bei begründeten Zweifeln an der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit kann eine Untersuchung bei einem Vertrauensarzt angeordnet werden;

Auflagen und Weisungen

zum rechtmässigen Bezug von wirtschaftlicher Hilfe



GESELLSCHAFT

- (wenn zutreffend) der Bereich Soziales ist über das IV-Verfahren auf dem Laufenden zu halten und Einsicht in die relevanten Dokumente ist zu gewähren;

Wiederkehrende Auflagen

- Detaillierte Kontoauszüge des Vormonats sind jeweils bis zum 15. des laufenden Monats unaufgefordert einzureichen;
- Die Lohnabrechnung ist monatlich vorzulegen. Die Auszahlung der wirtschaftlichen Hilfe erfolgt erst nach Vorlage der Lohnabrechnung;
- Die Arbeitsunfähigkeit ist monatlich durch ein Arztzeugnis zu belegen. Sofern keine ärztliche Bestätigung vorliegt, haben Sie sich intensiv um Arbeit zu bemühen und dies monatlich zu belegen. Monatlich sind mindestens 8 persönliche Arbeitsbemühungen (inkl. Absagen) in schriftlicher Form unaufgefordert bis zum 5. des Folgemonats dem Bereich Soziales einzureichen;
- Die Sozialbehörde überprüft periodisch, mindestens einmal jährlich, alle hängigen Hilfsfälle gemäss § 33 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV).

Mitwirkungs- und Meldepflicht

Gestützt auf § 18 SHG und 28 § SHV müssen Sie alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der familiären Verhältnisse sowie der Wohnverhältnisse (Aus- oder Einzug von weiteren Personen, Wohnungswechsel, Adressänderungen) sofort und unaufgefordert melden.

Weisungen und Pflichten:

- jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie fallrelevante Informationen dem Bereich Soziales umgehend und unaufgefordert mitzuteilen (z.B. Änderung der Haushaltsgrösse, Versicherungsleistungen, Beziehungsstatus etc.);

- sämtliche Einkünfte vollständig und sofort anzugeben, dazu gehören auch Zuwendungen von Dritten, wie Geschenke, deren Übernahme von Kosten etc. damit sie bei der Bedarfsrechnung berücksichtigt werden können;

Diverses

- vor einer allfälligen Zahnbehandlung ist der Bereich Soziales vorgängig zu informieren. Es ist in jedem Fall eine schriftliche Kostengutsprache einzuholen (mit Ansatz Suva-Tarif Fr. 1.00) und dem Sozialdienst vorzulegen (Ausnahme Notfallbehandlung);
- (wenn zutreffend) die Franchise bei der nächsten Möglichkeit für Vertragsänderungen auf das gesetzliche Minimum anzupassen;
- (wenn zutreffend) umgehend eine Hausrat-/Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Jahresprämie wird gemäss den internen Richtlinien von der Sozialbehörde übernommen;
- Ferienanträge sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Ferienantritt mittels schriftlichem Formular an den fallführenden Sozialarbeitenden zu stellen;

Kürzungen

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Sozialhilfeleistungen um bis 30% gekürzt werden, wenn Sie

- gegen die Auflagen und Weisungen verstossen,
- keine oder falsche Auskunft über die Verhältnisse geben,
- Einsichtnahme in Unterlagen verweigern,
- Leistungen zweckwidrig verwenden,
- zugewiesene Arbeit nicht annehmen,
- die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigern oder
- ein zustehendes Ersatzeinkommen nicht geltend machen (§ 24 SHG).

Erklärung Antragsteller/in und Partner/in

Ich bestätige, eine Kopie dieses Merkblattes erhalten zu haben. Das Merkblatt wurde mir erklärt, ich bin auf die hier aufgeführten Auflagen und Weisungen hingewiesen worden und habe den Inhalt verstanden.

Embrach, den

Name, Vorname Antragssteller

Name, Vorname Partner/in

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Partner/in